

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 179

25. Jahrgang

16. Juli 1982

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I *Mitteilungen*

Rat

Ergänzende Entschließung zu der Entschließung vom 23. Juni 1981 über die Einführung eines nach einheitlichem Muster gestalteten Passes der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Juni 1982 1

Kommission

ECU 3

Bekanntmachung einer Überprüfung des endgültigen Antidumping-Zolls auf bestimmte chemische Stickstoffdüngemittel mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika 4

Mitteilungen der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags 5

Mitteilungen der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3286/80 des Rates vom 4. Dezember 1980 5

I

(Mitteilungen)

RAT

**Ergänzende EntschlieÙung zu der EntschlieÙung vom 23. Juni 1981 über die Einführung
eines nach einheitlichem Muster gestalteten Passes
der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen
Gemeinschaften
vom 30. Juni 1982**

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIED-
STAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf ihre EntschlieÙung vom 23. Juni 1981 über die Einführung eines nach ein-
heitlichem Muster gestalteten Passes,

gestützt auf Buchstabe A des Anhangs I der genannten EntschlieÙung,

gestützt auf die Arbeitsergebnisse der mit der Durchführung dieser EntschlieÙung beauf-
tragten Sachverständigengruppe —

I. *sind wie folgt übereingekommen:*

Das Format des Passes entspricht dem der kunststoffbeschichteten Karte des Empfeh-
lungsentwurfs der ICAO (Norm ISO B 7); an den vier Seitenrändern wird eine Ab-
weichungsmarge von 2 mm vorgesehen, damit die kunststoffbeschichtete Karte im
Paß gegebenenfalls eingebunden werden kann;

II. *nehmen die im Anhang zusammengefaÙten Arbeitsergebnisse der Sachverständigen-
gruppe zur Kenntnis und genehmigen sie.*

*ANHANG***Zusammenfassung der Arbeitsergebnisse der mit der Durchführung der Entschließung vom 23. Juni 1981 beauftragten Sachverständigengruppe****A. Farbe des Passes****a) Farbe des Einbandes**

Jeder Mitgliedstaat erstellt einen Paß, dessen Einbandfarbe der vom deutschen Normungsausschuß erstellten Norm RAL 4004 (Bordeaux-violett) möglichst nahekommt.

b) Farbe der Paßseiten

Die Seiten des Passes sind von blasser Farbe, wobei die Wahl dieser Farbe jedem Mitgliedstaat überlassen bleibt.

B. Sicherheit des Passes

Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit,

- auf den Paßseiten ein typographisches Sicherheitszeichen anzubringen;
- auf allen Seiten und auf der hinteren Einbandseite durch Perforation die Seriennummer des Passes zu wiederholen;
- auf dem Paß außer der Seriennummer eine Registriernummer des Passes zu erwähnen;
- die Seiten mit einem Wasserzeichen zu versehen;
- auf der herkömmlichen Kontrollseite und/oder auf den anderen Seiten einen Kunststoffüberzug anzubringen.

C. Einbandmaterial

Die Delegationen haben erklärt, daß sie einen flexiblen Einband vorziehen; es ist Sache eines jeden Mitgliedstaats, in diesem Rahmen das Material für den Einband des Passes zu bestimmen.

D. Seitenaufmachung des Passes

Die Mitgliedstaaten, die sich für die unter Buchstabe E der Entschließung vom 23. Juni 1981 vorgesehene kunststoffbeschichtete Seite entscheiden, können für die unter Buchstabe F dieser Entschließung genannte Seite eine horizontale Gliederung vorsehen.

KOMMISSION

ECU (*)

15. Juli 1982

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	45,0955	US-Dollar	0,946986
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	48,4620	Schweizer Franken	2,01613
Deutsche Mark	2,36510	Spanische Peseta	106,725
Holländischer Gulden	2,60876	Schwedische Krone	5,83012
Pfund Sterling	0,549615	Norwegische Krone	6,04556
Dänische Krone	8,17722	Kanadischer Dollar	1,20220
Französischer Franken	6,57540	Portugiesischer Escudo	80,6359
Italienische Lira	1321,05	Österreichischer Schilling	16,6480
Irisches Pfund	0,686968	Finnmark	4,51428
Griechische Drachme	66,5447	Japanischer Yen	242,618
		Australischer Dollar	0,935942
		Neuseeländischer Dollar	1,28058

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der Europäischen Rechnungseinheit auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhält ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerät (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden können.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidungen des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Bekanntmachung einer Überprüfung des endgültigen Antidumping-Zolls auf bestimmte chemische Stickstoffdüngemittel mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

Im Februar 1981 führte der Rat mit der Verordnung (EWG) Nr. 349/81 ⁽¹⁾ einen Antidumping-Zoll auf Einfuhren von Ammoniumnitrat-Harnstoff-Düngemittellösung (UAN) ⁽²⁾ mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika ein. Ausgenommen blieben davon ein Hersteller, dem kein Dumping nachgewiesen werden konnte, sowie eine Reihe von weiteren Herstellern, deren Preisanhebungsverpflichtungen die Kommission angenommen hat ⁽³⁾.

Bei der Kommission ging der Antrag einer am Ausfuhrgeschäft mit der Gemeinschaft beteiligten großen amerikanischen Gesellschaft auf Überprüfung der sie betreffenden Untersuchungsergebnisse ein; ihrer Behauptung zufolge hat sich ihre Stellung auf dem Düngemittelmarkt der Gemeinschaft geändert, und zwar in erster Linie aufgrund der schwankenden Wechselkurse. Diese Gesellschaft hat zudem ihre im Dezember 1980 angebotene und von der Kommission angenommene Verpflichtung gekündigt ⁽⁴⁾.

Demufert SA, ein Gemeinschaftseinführer der Ware, beantragte im Februar 1982 eine Überprüfung und machte die Kommission auf Entscheidungen des französischen Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 7. Dezember 1981 aufmerksam, die die Wettbewerbsbedingungen des französischen Düngemittelproduktions- und Absatzsektors betrafen ⁽⁵⁾. Er ist der Ansicht, daß diese Entscheidungen und deren Begründungen, wo dies geboten erscheint, im Rahmen des Überprüfungsverfahrens berücksichtigt werden sollten.

Die Kommission erhielt zudem einen Antrag auf Überprüfung, der vom „Comité Marché Commun de l'Industrie des Engrais Azotés et Phosphatés (CMC-Engrais)“ im Namen von Herstellern gestellt wurde, die nahezu die gesamte Herstellung von Ammoniumnitrat-Harnstoff-Düngemittellösung in der Gemeinschaft auf sich vereinen.

Dieser Antrag enthält Beweismaterial zur Unterstützung der Behauptung, daß amerikanische Ausführer Ammoniumnitrat-Harnstoff-Düngemittellösung erneut zu gedumpten Preisen ausführen und daß die Dumpingspannen den gegenwärtig angewendeten Zollsatz übersteigen.

Hinsichtlich der Schädigung zeigt das dem Antrag auf Überprüfung beigefügte Beweismaterial, daß nach einem fast das ganze Jahr 1981 andauernden Rück-

gang der Einfuhren 1982 eine beträchtliche Zunahme der amerikanischen UAN-Einfuhren in die Gemeinschaft und insbesondere nach deren hauptsächlichen Märkten Frankreich und Bundesrepublik, einsetzte. Im ersten Quartal 1982 nahmen die Einfuhren der Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten im Vergleich zu 1981 um mehr als 60 % zu. Der Marktanteil der amerikanischen Einfuhren wird schätzungsweise für das Jahr zwischen Juni 1981 und Mai 1982 in der Bundesrepublik Deutschland 58 % und in Frankreich 25 % ausmachen.

Die ebenfalls mit Beweismitteln nachgewiesenen Preisunterschreitungen amerikanischer Ausführer von Ammoniumnitrat-Harnstoff-Düngemittellösung haben sich für Gemeinschaftshersteller in erneuten Verlusten ausgewirkt.

Die Kommission hat nach Konsultationen beschlossen, daß genügend Beweismittel vorliegen, um die Einleitung eines Überprüfungsverfahrens zu rechtfertigen, und eröffnet gemäß Artikel 7, 10 Absatz 6 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern ⁽⁶⁾ erneut das Antidumping-Verfahren betreffend oben beschriebene Einfuhren von Ammoniumnitrat-Harnstoff-Düngemittellösung mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Alle sachdienlichen Mitteilungen können an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Auswärtige Beziehungen (Abteilung I-D-1), rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, gerichtet werden (Telex: Comeurbru 21877).

Interessierte Parteien können innerhalb von dreißig Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ihre Ansichten schriftlich vortragen, insbesondere durch Beantwortung des Fragebogens, der den bekanntermaßen betroffenen Parteien übersandt wurde, und durch Vorlage unterstützenden Beweismaterials.

Außerdem wird die Kommission die interessierten Parteien anhören, die dies gemeinsam mit ihrer Stellungnahme beantragen, sofern sie nachweisen können, daß sie aller Wahrscheinlichkeit nach dem Ergebnis des Verfahrens betroffen werden und daß besondere Gründe für ihre mündliche Anhörung sprechen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 39 vom 12. 2. 1981, S. 4.

⁽²⁾ Tarifstelle 31.02 ex C des Gemeinsamen Zolltarifs. Nimexe-Kennziffer ex 31.02-90.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 39 vom 12. 2. 1981, S. 35.

⁽⁴⁾ Bulletin officiel de la concurrence et de la consommation Nr. 23 vom 12. Dezember 1981.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979.

Mitteilungen der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags

Mit Entscheidung vom 13. Juli 1982 hat die Kommission die Französische Republik ermächtigt, Waren aus Kategorie 8 der Tarifstelle 61.03 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Jugoslawien, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist vom 1. Juli 1982 bis zum 31. Dezember 1982 anwendbar.

Mit Entscheidung vom 13. Juli 1982 hat die Kommission die Französische Republik ermächtigt, Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, Kategorie 3 der Tarifstelle 56.07 A des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Rumänien, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist vom 6. Juli 1982 bis zum 31. Oktober 1982 anwendbar.

Mitteilungen der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3286/80 des Rates vom 4. Dezember 1980

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3286/80 des Rates vom 4. Dezember 1980 über die Einfuhrregelungen gegenüber Staatshandelsländern ⁽¹⁾ hat die Kommission folgende Änderung der in Frankreich gegenüber Bulgarien angewandten Einfuhrregelung mit Wirkung vom 12. Juli 1982 beschlossen:

Das Kontingent Nr. 11 im Anhang II e) (Frankreich) der Entscheidung 81/1065/EWG des Rates vom 15. Dezember 1981 gegenüber Bulgarien wird ausnahmsweise für 1982 wie folgt geändert:

Numéro du tarif douanier commun	Désignation des marchandises	Valeur en milliers de FF
85.15 A ex III ex C	Appareils récepteurs de radiodiffusion et de télévision et leurs pièces détachées	4 000

Gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3286/80 des Rates vom 4. Dezember 1980 über die Einfuhrregelungen gegenüber Staatshandelsländern ⁽¹⁾ hat die Kommission folgende Änderungen der in Italien gegenüber Albanien und der UdSSR angewandten Einfuhrregelung mit Wirkung vom 12. Juli 1982 beschlossen:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 353 vom 29. 12. 1980, S. 1.

Albanien:

Einmalige Eröffnung für 1982 von Kontingenten für die Einfuhr von:

- Textilkategorie Nr. 2: 50 Tonnen,
- Textilkategorien Nrn. 20 und 39: 7 Tonnen,
- Textilkategorie Nr. 76: 20 Tonnen.

UdSSR:

Die Menge des Kontingents Nr. 2 im Anhang VII i) der Entscheidung 81/1065/EWG des Rates vom 15. Dezember 1981 gegenüber der UdSSR wird ausnahmsweise für 1982 wie folgt geändert:

Textilkategorie	Menge	
	alt	neu
2	730 t	680 t

DIE RECHTSORDNUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

**Geschriebene Rechtsquellen, ungeschriebene, Gewohnheitsrecht,
ergänzende Rechtsquellen, Beschlüsse der im Rat vereinigten Regierungs-
vertreter: aus der Summe dieser Rechtsquellen
ergibt sich die Rechtsordnung der Europäischen Gemeinschaft.
Mehr als dreißig Jahre nach der
Unterzeichnung des Vertrages über die Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft und der Atomgemeinschaft
ist das Gemeinschaftsrecht für alle Bürger eine Realität geworden**

Über die Rechtsnatur der Europäischen Gemeinschaft gibt die vorliegende Broschüre Aufschluß. Sie unternimmt den Versuch, das Gemeinschaftsrecht, das zum Teil unser tägliches Leben bestimmt, allen interessierten Leuten verständlich zu machen. Auf eine Reihe von Fachbegriffen kann leider nicht verzichtet werden.

Dem Leser wird verdeutlicht, daß die Europäische Gemeinschaft eine Rechtsgemeinschaft ist, mit allen sich daraus für Staaten und Bürger ergebenden Garantien.

Das Gemeinschaftsrecht ist einerseits eine eigenständige Rechtsordnung. Andererseits gibt es ein stetiges Zusammenwirken des Gemeinschaftsrechts und des nationalen Rechts, wobei Kollisionen entstehen können und tatsächlich vorkommen. Diese lassen sich nur dahin gehend lösen, daß dem Gemeinschaftsrecht der Vorrang vor dem nationalen Recht eingeräumt wird.

Verdeutlicht werden in der vorliegenden Schrift auch die Grundrechte und Freiheiten, die dem europäischen Bürger gesichert werden.

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): 0,98 ECU — 40 bfrs — 2,50 DM

ISBN 92-825-2568-6

Katalognummer: CB-NC-81-006-DE-C

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN L-2985 Luxemburg

DIE LAGE DER LANDWIRTSCHAFT IN DER GEMEINSCHAFT

Bericht 1981

Dieser Bericht ist die siebte Ausgabe des Jahresberichts über die Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft. Er enthält Analysen und Statistiken in bezug auf die allgemeine Lage (wirtschaftliche Gegebenheiten, Weltmarkt), die Produktionsfaktoren, die Struktur und die Lage der Märkte der verschiedenen Agrarerzeugnisse, die Hindernisse für den gemeinsamen Agrarmarkt, den Standpunkt der Verbraucher und der Erzeuger sowie die finanziellen Aspekte. Behandelt werden ferner die allgemeinen Aussichten sowie die Aussichten der Märkte der einzelnen Agrarerzeugnisse.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch

419 Seiten

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

19,60 ECU 800 bfrs 48 DM

Katalognummer: CV-32-81-641-DE-C

ISBN 92-825-2705-0

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg